

Organisationsreglement (OgR)

gültig seit 14. Januar 2003

Änderungen:

- vom 23. November 2006
- vom 5. Februar 2009
- vom 25. November 2010
- vom 22. November 2012
- vom 4. Dezember 2014
- vom 20. August 2015

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
1. Aufgaben	1	2
2. Organisation	2	2 – 3
2.1 Stimmberechtigte	3	3
2.2 Rechte	4 - 10	3 – 4
2.3 Befugnisse	11 - 17	5 – 7
2.4 Kirchgemeinderat	18 – 27	7 – 10
2.5 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen	28 - 29	10
2.6 Das Rechnungsprüfungsorgan	30 - 31	10 – 11
2.7 Pfarrpersonen	32 - 34	11
2.8 Personal	35	11 – 12
2.9 Verantwortlichkeit	36	12
3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	37 - 45	12 – 14
3.1 Abstimmungen	46 - 50	14 – 15
3.2 Wahlen	51 - 60	15 – 17
3.3 Protokolle	61 - 62	17 – 18
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	63 - 64	18
Genehmigungen, Auflagezeugnisse		18 – 21
Anhang I	Fachkommissionen	22 - 26
	Ständige Arbeitsgruppen ¹	27 - 30
Beilage:	... ²	

¹ Eingefügt am 04.12.2014

² Gestrichen am 04.12.2014 – neu in der Organisationsverordnung

Organisationsreglement (OgR) für die Reformierte Kirchgemeinde Steffisburg ³ (nachstehend Kirchgemeinde genannt)

" Die heilige christliche Kirche, deren alleiniges Haupt Christus ist, ist aus dem Wort Gottes geboren. In demselben bleibt sie und hört nicht auf die Stimme eines Fremden."
(Aus den Schlussreden der Berner-Disputation, 1528)

1. Aufgaben

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Kirchgemeinde bekennt Gott in den drei grundsätzlichen Erscheinungsweisen, in welchen er in der Bibel und in unserem Alltag erfahrbar ist: Sie orientiert sich an Gott als dem Schöpfer. Sie versteht sich daher als verantwortliche Haushalterin alles Geschaffenen. Sie lebt in einer Beziehung zu Jesus Christus und steht durch Tat und Wort ein für sein Evangelium. Sie ist offen für das Wirken des Heiligen Geistes und versteht sich als ein Werkzeug Gottes auf Erden.

² Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

³ Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organisation

Organisation

Art. 2

¹ Die Kirchgemeinde besteht aus den Einwohnergemeinden Steffisburg und Fahrni. ⁴

² Sie ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern und umfasst alle Einwohner, die nach Massgabe des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Bernischen Landeskirchen dieser Landeskirche angehören, sofern sie nicht Glieder der Französischen Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Thun sind.

³ Die Kirchgemeinde gliedert sich in die 4 Kirchenkreise Steffisburg Dorf, Glockental, Sonnenfeld und Fahrni.

Organe

⁴ Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Kirchgemeinderat

³ Fassung vom 22.11.2012

⁴ Fassung vom 22.11.2012

- c) Fachkommissionen und Arbeitsgruppen⁵, soweit sie entscheidbefugt sind⁶
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Personal.

2.1 Stimmberechtigte

Art. 3

Kirchgemeindeversammlung

¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Kirchgemeindeversammlung ein:

- im November um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;⁷
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Kirchgemeindeversammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Kirchgemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2 Rechte

Art. 4

Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Evangelisch-reformierten Landeskirche (Art. 7 Abs. 1 der Kirchenverfassung vom 13. Oktober 1946 sowie der kirchlichen Volksabstimmung vom 26. November 1995).

Demnach ist stimmberechtigt, wer

- der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehört,
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat,
- seit drei Monaten in der Kirchengemeinde wohnt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.⁸

Stimmregister

³ Über die in der Kirchengemeinde Stimmberechtigten wird ein Stimmregister geführt.

Information

Art. 5

Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 6

¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

⁵ Eingefügt am 04.12.2014

⁶ Fassung vom 25.11.2010

⁷ Fassung vom 23.11.2006

⁸ Fassung vom 22.11.2012

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens 200 Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
- Art. 7**
- Anmeldung* ¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
- Einreichungsfrist* ² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Art. 8**
- Ungültigkeit* ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
- Art. 9**
- Behandlungsfrist* Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
- Art. 10**
- Konsultativ-
abstimmung* ¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ⁹
- ² Er ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ¹⁰
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46 ff). ¹¹
- Petition* ⁴ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.
- ⁵ Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

⁹ Fassung vom 25.11.2010

¹⁰ Fassung vom 25.11.2010

¹¹ Fassung vom 25.11.2010

2.3 Befugnisse

- Art. 11**
- Wahlen** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt:
- a) ihre/ihren Präsident/in
 - b) die/den Vizepräsident/in der Kirchgemeindeversammlung ¹²
 - c) die/den Präsident/in des Kirchgemeinderates
 - d) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderates
 - e) ... ¹³
 - f) ... ¹⁴
 - g) das Rechnungsprüfungsorgan ¹⁵
- Wahlvorschlag** ² ... ¹⁶
- Sachgeschäfte**
- Art. 12**
- ¹ Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
 - b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz
 - c) ... ¹⁷
 - d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend: ¹⁸
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Recht an
 - Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
 - e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden
 - f) in einen Gemeindeverband einzutreten bzw. auszutreten / von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - g) die Kirchenkreiseinteilungen
 - h) ... ¹⁹
 - i) ... ²⁰
- ² ... ²¹

¹² Fassung vom 05.02.2009

¹³ Aufgehoben am 22.11.2012

¹⁴ Aufgehoben am 23.11.2006

¹⁵ Eingefügt am 22.11.2012; bisher unter Artikel 12, Absatz 2 (siehe Fussnote 20)

¹⁶ Aufgehoben am 23.11.2006

¹⁷ Aufgehoben am 23.11.2006

¹⁸ Fassung vom 25.11.2010

¹⁹ Aufgehoben am 22.11.2012

²⁰ Aufgehoben am 25.11.2010

²¹ Fassung vom 22.11.2012; Absatz 2 gestrichen; neu in Artikel 11, Absatz 1, Bst. g

² Die Kirchgemeindeversammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.²²

³ Die Kirchgemeindeversammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurückliegt.²³

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 13

¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit bis zu Fr. 50'000.00, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.²⁴

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 14

¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 15

¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 16

Die Ausgabenbefugnis des Kirchgemeinderates für wiederkehrende Ausgaben beträgt maximal Fr. 25'000.00.

Art. 17

¹ ...²⁵

²² Eingefügt am 22.11.2012; Absatz 2

²³ Fassung vom 22.11.2012; Absatz 3; neu eingefügt

²⁴ Fassung vom 25.11.2010

²⁵ Aufgehoben durch Änderung des Gemeindegesetzes vom 23.06.2004

*Kirchensteuern;
Verbot der Zweckent-
fremdung*

² Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der Evangelisch-reformierte Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

2.4 Kirchgemeinderat

*Allgemeine Pflichten
Verantwortlichkeit*

Art. 18

¹ Der Kirchgemeinderat ist das exekutive Organ der Kirchgemeinde. Er engagiert sich für das kirchliche Leben und kümmert sich um das geistliche Wohl der Gemeinde. Er entwickelt Strategien im Hinblick auf die Gestaltung der Zukunft der Kirchgemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitglieder, der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen und der gesamtkirchlichen Herausforderungen in der Schweiz. Er übernimmt die Aufgabe der Personalführung oder delegiert sie an Fachkommissionen. Er verwaltet das Eigentum der Kirchgemeinde. Hinsichtlich seiner Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen untersteht er der kantonalen und der kirchlichen Gesetzgebung.

Kirchgemeinderat

² Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. ²⁶

3 ... ²⁷

4 ... ²⁸

5 ... ²⁹

6 ... ³⁰

*Unvereinbarkeit und
Verwandtenaus-
schluss*

7 ... ³¹

*Zusammensetzung
und Arbeitsbereiche*

³ Bei Wahlen in den Kirchgemeinderat ist auf eine angemessene Vertretung der Kirchenkreise zu achten. ³²

9 ... ³³

*Amtszeitbeschrän-
kung*

10 ... ³⁴

11 ... ³⁵

²⁶ Fassung vom 23.11.2006

²⁷ Aufgehoben am 04.12.2014 / neu unter Art. 53a

²⁸ Aufgehoben am 04.12.2014 / neu in der Organisationsverordnung geregelt

²⁹ Aufgehoben am 04.12.2014 / neu in der Organisationsverordnung geregelt

³⁰ Aufgehoben am 04.12.2014 / neu in der Organisationsverordnung geregelt

³¹ Aufgehoben am 04.12.2014 / neu unter Art. 53

³² Fassung vom 23.11.2006 / 04.12.2014: neu Absatz 3

³³ Aufgehoben am 04.12.2014 / neu in der Organisationsverordnung geregelt

³⁴ Aufgehoben am 04.12.2014 / neu unter Art. 53b

³⁵ Aufgehoben am 04.12.2014 / neu unter Art. 53b

Befugnisse**Art. 19**

¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein. ³⁶

⁴ Der Kirchgemeinderat beschliesst den Stellenplan. Er stellt den/die Geschäftsleiter/in an. Das übrige Personal wird durch die entsprechende Fachkommission angestellt. ³⁷

⁵ Dem Kirchgemeinderat kommen namentlich folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:

- Vorbereitung der Ersatzwahlen in den Kirchgemeinderat durch eigene Vorschläge unter Berücksichtigung der Wahlvorschläge der „aktive Kirchenkreise“. ³⁸
- Beschlussfassung über besondere Aufgabenbereiche der Pfarrerpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden.
- Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu beschliessenden Geschäfte.
- Prüfung der zu führenden Register (Rodelkontrolle).
- Erlass und Abänderung von Verordnungen und Gebührenordnungen über die Benützung der kirchgemeindeeigenen Räume.
- Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode ³⁹
- Wahlvorschlag des/der Abgeordneten des Wahlkreises in die Kantonale Kirchensynode ⁴⁰

⁶ Der Kirchgemeinderat beschliesst und genehmigt die Rechnung abschliessend. ⁴¹

Delegation von Entscheidungsbefugnissen**Art. 19 a** ⁴²

¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnung**Art. 19 b** ⁴³

¹ Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Organisation des Kirchgemeinderates, der Fachkommissionen und der ständigen Arbeitsgruppen (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten des Kirchgemeinderates

³⁶ Fassung vom 25.11.2010

³⁷ Fassung vom 25.11.2010

³⁸ Fassung vom 25.11.2010

³⁹ Eingefügt am 23.11.2006

⁴⁰ Eingefügt am 23.11.2006

⁴¹ Fassung vom 23.11.2006 / Neuformulierung vom 05.02.2009

⁴² Eingefügt am 04.12.2014

⁴³ Eingefügt am 04.12.2014

- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates, der Fachkommissionen und der ständigen Arbeitsgruppen
- d) Die Bestellung von Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüssen ohne Entscheidbefugnis
- e) die Organisation und Gliederung der Verwaltung
- f) die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Unterschriftsberechtigung, Anweisungsbefugnis)

*Residenzpflicht***Art. 19 c** ⁴⁴

¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrpersonen eine Dienstwohnung zu beziehen haben.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

*Kirchliche Gebäude***Art. 20**

Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Räume. Er regelt die Einzelheiten in einem Erlass. ⁴⁵

*Sponsoring***Art. 20 a** ⁴⁶

¹ Die Kirchgemeinde kann in bestimmten Fällen Gruppen, Organisationen, Institutionen oder Veranstaltungen durch Beiträge unterstützen.

² Die Kirchgemeinde kann in bestimmten Fällen die finanziellen Mittel für ihre Investitionen, Dienstleistungen und Veranstaltungen bzw. Anlässe vollständig oder teilweise mittels Sponsoring beschaffen.

*Unterschrift***Art. 21** ⁴⁷

¹ ... ⁴⁸

² ... ⁴⁹

³ ... ⁵⁰

*Anweisungsbefugnis***Art. 22** ⁵¹

...

*Sitzung***Art. 23** ⁵²

...

⁴⁴ Eingefügt am 22.11.2012 / 04.12.2014: bisher a neu c

⁴⁵ Fassung vom 05.02.2009

⁴⁶ Eingefügt am 23.11.2006

⁴⁷ Eingefügt am 23.11.2006 / Aufgehoben am 04.12.2014 – neu in der Organisationsverordnung geregelt

⁴⁸ Fassung vom 05.02.2009 / Neuformulierung vom 25.11.2010 / Aufgehoben am 04.12.2014 – neu in der OgV geregelt

⁴⁹ Fassung vom 25.11.2010 / aufgehoben am 04.12.2014 – neu in der Organisationsverordnung geregelt

⁵⁰ Aufgehoben am 05.02.2009

⁵¹ Aufgehoben am 04.12.2014 – neu in der Organisationsverordnung geregelt

⁵² Aufgehoben am 04.12.2014 – neu in der Organisationsverordnung geregelt

Einberufung **Art. 24**⁵³

...

Traktanden **Art. 25**⁵⁴

...

*Verfahren und
Ausstand* **Art. 26**⁵⁵

...

Protokoll **Art. 27**⁵⁶

...

2.5 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen⁵⁷

*Fachkommissionen
und Arbeitsgruppen*⁵⁸
mit Entscheidbefugnis

Art. 28⁵⁹

¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann Fachkommissionen und Arbeitsgruppen⁶⁰ einsetzen. Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Zusammensetzung und Mitgliederzahl werden im Anhang 1 bestimmt.

² Die Fachkommissionen konstituieren sich selber.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

*Arbeitsgruppen ohne
Entscheidungsbefugnis*

Art. 29⁶¹

Der Kirchgemeinderat kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Zusammensetzung und Mitgliederzahl regelt der Kirchgemeinderat in einer Verordnung.

2.6 Das Rechnungsprüfungsorgan

*Rechnungs-
prüfungsorgan*

Art. 30

¹ Als Organ der Rechnungsprüfung wird eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle ernannt.

² Das Gemeindegesezt und die Gemeindeverordnung sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV)⁶² umschreiben die Ernennungsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Revisionsstelle erstattet dem für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organ Bericht und stellt Antrag.⁶³

⁵³ Aufgehoben am 04.12.2014 – neu in der Organisationsverordnung geregelt

⁵⁴ Aufgehoben am 04.12.2014 – neu in der Organisationsverordnung geregelt

⁵⁵ Aufgehoben am 04.12.2014 – neu in der Organisationsverordnung geregelt

⁵⁶ Aufgehoben am 04.12.2014 – neu in der Organisationsverordnung geregelt

⁵⁷ Fassung vom 25.11.2010

⁵⁸ Eingefügt am 04.12.2014

⁵⁹ Fassung vom 25.11.2010; bisher Art. 28a

⁶⁰ Eingefügt am 04.12.2014

⁶¹ Fassung vom 25.11.2010; bisher Art. 28b; der bisherige Art. 29 wurde gestrichen

⁶² Eingefügt am 25.11.2010

⁶³ Fassung vom 23.11.2006

*Aufsichtsstelle
Datenschutz*

Art. 31

¹ Die Revisionsstelle ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie dem Kirchgemeinderat Bericht.⁶⁴

³ Der Kirchgemeinderat orientiert die Öffentlichkeit.⁶⁵

2.7 Pfarrpersonen⁶⁶

Anstellung

Art. 32

Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich ausschliesslich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).⁶⁷

Verhältnis zum Staat

Art. 33

Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchgesetzgebung).⁶⁸

*Stellung in der
Kirchgemeinde*

Art. 34

¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihren dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

² Hinsichtlich ihrer Arbeit und der damit verbundenen Rechte und Pflichten unterstehen die Pfarrpersonen den Verordnungen und Dienst-anweisungen der kirchlichen Oberbehörde.

³ Die Pfarrpersonen haben das Recht an den Kirchgemeinderatssitzungen, mit beratender Stimme und mit Antragsrecht, teilzunehmen.⁶⁹

2.8 Personal⁷⁰

*Angestellte*⁷¹

Art. 35

¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.⁷²

² Die Angestellten mit sozial-diakonischen Schwerpunkten orientieren sich betreffend Wählbarkeit, Verantwortung und Besoldung an die Anstellungsbedingungen der kantonalen Bestimmungen.⁷³

⁶⁴ Fassung vom 05.02.2009

⁶⁵ Fassung vom 05.02.2009

⁶⁶ Fassung vom 22.11.2012

⁶⁷ Fassung vom 22.11.2012

⁶⁸ Fassung vom 22.11.2012

⁶⁹ Fassung vom 22.11.2012

⁷⁰ Fassung vom 25.11.2010

⁷¹ Fassung vom 25.11.2010

⁷² Fassung vom 25.11.2010

⁷³ Fassung vom 25.11.2010

In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre oder seine dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht ihnen ein Mitspracherecht zu.

Die Angestellten mit sozial-diakonischen Schwerpunkten haben das Recht, an den Kirchgemeinderatssitzungen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht für die sie betreffenden Geschäfte teilzunehmen.⁷⁴

³ Zu den weiteren Angestellten gehören:

- a) Der/die Geschäftsleiter/in und die/der Sekretär/in der Kirchgemeinde
- b) Katechet/innen und KUW-Angestellte
- c) Organist/innen
- d) Sigrist/innen und Hauswart/innen
- e) Sekretariatsmitarbeitende (auch der einzelnen Fachpersonen)
- f) Praktikant/innen und Lernende

Der/die Geschäftsleiter/in und die/der Sekretär/in der Kirchgemeinde haben das Recht, an den Kirchgemeinderatssitzungen mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teilzunehmen.⁷⁵

⁴ Der/die Geschäftsleiter/in untersteht dem Kirchgemeinderat. Die übrigen Angestellten unterstehen der zuständigen Fachkommission.⁷⁶

2.9 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 36

¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung

Art. 37

Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Kirchgemeindeversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.⁷⁷

Traktanden

Art. 38

¹ Die Kirchgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Anträge

² Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Kirchgemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.

⁷⁴ Fassung vom 25.11.2010

⁷⁵ Fassung vom 25.11.2010

⁷⁶ Fassung vom 25.11.2010

⁷⁷ Fassung vom 25.11.2010

³ Die/der Präsident/in unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 39

¹ Die/der Präsident/in leitet die Kirchgemeindeversammlung.

² Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

Verfahrensfehler

Art. 40

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Verfahrensfehler fest, hat sie die/den Präsident/in sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes ⁷⁸).

Eröffnung

Art. 41

Die/der Präsident/in

- eröffnet die Kirchgemeindeversammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Öffentlichkeit / Medien

Art. 42

¹ Die Kirchgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Kirchgemeindeversammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 43

¹ Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

² ... ⁷⁹

Beratung

Art. 44

¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die/der Präsident/in erteilt ihnen das Wort.

² Die Kirchgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Voten einer stimmberechtigten Person beschränken.

⁷⁸ Fassung vom 25.11.2010 (Änderung Gemeindegesetz)

⁷⁹ Fassung vom 22.11.2012, Absatz 2; gestrichen

³ Die/der Präsident/in klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob die stimmberechtigte Person einen Antrag stellt.

Ordnungsantrag

Art. 45

¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die/der Präsident/in lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Kirchgemeindeversammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher/innen der vorberatenden Organe,
- wenn es um Initiativen geht, die Initiant/innen das Wort.

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 46

Die/der Präsident/in

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 47

¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die/der Präsident/in

- unterbricht die Kirchgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

³ Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.

Bereinigungsverfahren

Art. 48

¹ Die/der Präsident/in fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag ist angenommen, auf welchen mehr Stimmen entfallen. ⁸⁰

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die/der PräsidentIn auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis derjenige Antrag angenommen wird, auf den am meisten Stimme entfallen. ⁸¹

³ Die/der Sekretär/in schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die/der Präsident/in stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 49

¹ Die Kirchgemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 50

Die/der Präsident/in stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Gegenstand

Art. 51

Die Kirchgemeindeversammlung wählt alle in Art. 11 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.

² ... ⁸²

Wählbarkeit

Art. 52

Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes sowie Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen. ⁸³

Unvereinbarkeit

Art. 53

¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat, einer Kommission oder dem Kirchgemeindepersonal angehören.

Verwandtenabschluss

³ Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. ⁸⁴

⁸¹ Fassung vom 25.11.2010

⁸² Fassung vom 22.11.2012, Absatz 2; gestrichen

⁸³ Fassung vom 22.11.2012

⁸⁴ Fassung vom 22.11.2012 (Änderung Gemeindegesetz)

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Fachkommission oder des Kirchenpersonals in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert ist, voll- oder halbblütig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.⁸⁵

Amts-dauer

Art. 53a⁸⁶

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeit- beschränkung

Art. 53b⁸⁷

¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für den/die Präsident/in des Kirchgemeinderates fallen die Amtsdauern als Mitglied des Kirchgemeinderates ausser Betracht.

⁴ Die Mitglieder der Arbeitsgruppen „Aktive Kirchenkreise“ unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

Wahlverfahren

Art. 54

¹ Die/der Präsident/in gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Die/der Präsident/in lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die/der Präsident/in die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Kirchgemeindeversammlung geheim, wenn sie nicht offene Wahl beschliesst.

⁵ Die Stimmzähler/innen verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der/dem Sekretär/in.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzähler/innen sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzähler/innen sowie die/der Sekretär/in

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54)

⁸⁵ Fassung vom 22.11.2012 (Änderung Gemeindegesetz)

⁸⁶ Eingefügt am 04.12.2014 / bisher in Art. 18

⁸⁷ Eingefügt am 04.12.2014 / bisher in Art. 18

- und 55),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 57 und 58).

Ungültiger Wahlgang**Art. 55**

Die/der Präsident/in lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel**Art. 56**

Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen**Art. 57**

- ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einer/einem Vorgeschlagenen zugeordnet werden kann,
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht,
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind

² Die Stimmzähler/innen sowie die/der Sekretär/in streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

**Ermittlung
absolutes Mehr****Art. 58**

¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang**Art. 59**

¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die/der Präsident/in einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los**Art. 60**

Die/der Präsident/in zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3 Protokolle**Protokoll****Art. 61**

Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Kirchgemeindeversammlung

- Namen die/der Präsident/in und der/dem Sekretär/in
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes⁸⁸
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften.

Genehmigung

Art. 62

¹ Die Verwaltung legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Kirchgemeindeversammlung öffentlich auf.⁸⁹

² Sie publiziert die Auflage im amtlichen Amtsanzeiger.⁹⁰

³ Die Kirchgemeindeversammlung berät und beschliesst das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 63

Die Kirchgemeindeversammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.⁹¹

Inkrafttreten

Art. 64

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Kirchgemeindereglement vom 7. Dezember 1978 mit den seitherigen Änderungen und Vorschriften auf.

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 28. November 2002.

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 28. Oktober 2002 bis 28. November 2002 auf der Kirchgemeindeverwaltung Steffisburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 43 und 47 vom 24.10 und 21.11.2002 bekannt gegeben. Die Einsprachefrist ist unbenutzt abgelaufen.

Steffisburg, 2. Dezember 2002

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

⁸⁸ Fassung vom 25.11.2010 (Änderung Gemeindegesetz)

⁸⁹ Fassung vom 25.11.2010

⁹⁰ Fassung vom 25.11.2010 (Änderung Gemeindegesetz)

⁹¹ Fassung vom 25.11.2010

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14. Januar 2003.

Die Teilrevision (Art. 11, 12, 18, 19, 20a, 21, 30) ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 23. November 2006 genehmigt worden und tritt mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 23. Oktober bis 23. November 2006 auf der Kirchgemeindeverwaltung Steffisburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 42 und Nr. 46 vom 19. Oktober 2006 und 16. November 2006 bekannt gegeben. Die Einsprachefrist ist unbenutzt abgelaufen.

Steffisburg, 28. November 2006

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

Die Teilrevision (Art. 11, 20, 21, 31, 41) ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 5. Februar 2009 genehmigt worden und tritt mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Der Präsident:
sig. Hans Fankhauser

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 5. Januar bis 5. Februar 2009 auf der Kirchgemeindeverwaltung Steffisburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 1 und Nr. 5 vom 31. Dezember 2008 und 29. Januar 2009 bekannt gegeben. Die Einsprachefrist ist unbenutzt abgelaufen.

Steffisburg, 9. Februar 2009

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16. März 2009.

Die Teilrevision (Art. 2, 10, 12, 13, 19, 21, 28, 29, 30, 35, 37, 40, 48, 61, 62, 63; Anhang I) ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2010 genehmigt worden und tritt mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Der Präsident:
sig. Hans Fankhauser

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 25. Oktober bis 25. November 2010 auf der Kirchgemeindeverwaltung Steffisburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 42 und Nr. 46 vom 21. Oktober 2010 und 18. November 2010 bekannt gegeben. Die Einsprachefrist ist unbenutzt abgelaufen.

Steffisburg, 30. November 2010

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Februar 2011.

Die Teilrevision (Titel, Art. 2, 4, 11, 12, 19c, 32, 33, 34, 43, 51, 52, 53) ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2012 genehmigt worden und tritt mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Der Vizepräsident:
sig. Marco Palazzi

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 22. Oktober bis 22. November 2012 auf der Kirchgemeindeverwaltung Steffisburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 42 und Nr. 46 vom 18. Oktober 2012 und 15. November 2012 bekannt gegeben. Die Einsprachefrist ist unbenutzt abgelaufen.

Steffisburg, 23. November 2012

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30. Januar 2013.

Die Teilrevision (Art. 2, 18, 19a, 19b, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 53a, 53b; Anhang I) ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 4. Dezember 2014 genehmigt worden und tritt mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Der Präsident:
sig. Gian Huder

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 4. November 2014 bis 4. Dezember 2014 auf der Kirchgemeindeverwaltung Steffisburg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 44 und Nr. 48 vom 30. Oktober 2014 und 27. November 2014 bekannt gegeben. Die Einsprachefrist ist unbenutzt abgelaufen.

Steffisburg, 5. Dezember 2014

Der Sekretär:
sig. Martin Frei

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Januar 2015.

Die Änderung von Anhang I ist an der Kirchgemeindeversammlung vom 20. August 2015 genehmigt worden und tritt mit Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Reformierte Kirchgemeinde Steffisburg


Gian Huder
Kirchgemeindepräsident


Jürg Mollet
Geschäftsleiter

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 11. NOV. 2015



Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist während 30 Tagen vor der Kirchgemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 16. Juli 2015 und 13. August 2015 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.


Jürg Mollet
Geschäftsleiter

Steffisburg, 22. September 2015

Anhang I

Fachkommission Verwaltung	
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	Kirchgemeinderatspräsident/in 2 Mitglieder des Kirchgemeinderates
<i>Teilnahme von Angestellten mit Stimmrecht</i>	Geschäftsleiter/in Sekretär/in (stellvertretende/r Geschäftsleiter/in)
<i>Wahlorgan</i>	Kirchgemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Kirchgemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen (fachlicher Bereich)</i>	Verwaltung Sigrist- und Hauswartpersonen Organist/innen/Chorleitungen
<i>Aufgaben</i>	Oberaufsicht und Kontrolle der Verwaltung soweit nicht der Kirchgemeinderat zuständig ist. Personalwesen soweit nicht die Verwaltung zuständig ist. Öffentlichkeitsarbeit, Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhalt der gemeindeeigenen Liegenschaften. Finanzwesen.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlages bei konkret bezeichneten Einzelkrediten bis zum genehmigten Betrag, ansonsten bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall. Bei Neu-, Um- und Ausbau sowie bei Unterhaltsarbeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften bis Fr. 50'000.--.
<i>Unterschrift</i>	Präsident/in Fachkommission mit Geschäftsleiter/in bzw. deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse.

Fachkommission Gottesdienst, Musik und Kultur	
<i>Mitgliederzahl</i>	7 – 9
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	1 Mitglied des Kirchgemeinderates je 1 Mitglied „aktive Kirchenkreise“
<i>Teilnahme von Angestellten mit Stimmrecht</i>	Teamleiter/in Stellvertretende Teamleiter/in
<i>mit beratender Stimme</i>	1 Sekretariatsangestellte/r
<i>Wahlorgan</i>	Kirchgemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Kirchgemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen (fachlicher Bereich)</i>	Pfarrpersonen Angestellte Diakonie Sekretariatsangestellte
<i>Aufgaben</i>	Verantwortung für den gesamten Bereich der Gottesdienste (feiernde Gemeinde), Musik, Kultur und Kirchenkreise.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlages bei konkret bezeichneten Einzelkrediten bis zum genehmigten Betrag, ansonsten bis max. Fr. 5'000.-- im Jahr.
<i>Unterschrift</i>	Präsident/in mit Teamleiter/in bzw. deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse.

Fachkommission Kind, Jugend und Familie	
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	1 Mitglied des Kirchgemeinderates
<i>Teilnahme von Angestellten mit Stimmrecht</i>	Teamleiter/in Stellvertretende Teamleiter/in
<i>mit beratender Stimme</i>	1 Sekretariatsangestellte/r
<i>Wahlorgan</i>	Kirchgemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Kirchgemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen (fachlicher Bereich)</i>	Pfarrpersonen JugendarbeiterInnen KUW-Koordinator/in KUW-Angestellte Sekretariatsangestellte
<i>Aufgaben</i>	Verantwortung für die Bereiche Kind, Jugend, Familien und KUW.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlages bei konkret bezeichneten Einzelkrediten bis zum genehmigten Betrag, ansonsten bis max. Fr. 5'000.-- im Jahr.
<i>Unterschrift</i>	Präsident/in mit Teamleiter/in bzw. deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse.

Fachkommission Erwachsene, OeME und Flüchtlinge	
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	1 Mitglied des Kirchgemeinderates je 1 Mitglied der Arbeitsgruppen OeME und Flüchtlinge
<i>Teilnahme von Angestellten mit Stimmrecht mit beratender Stimme</i>	Teamleiter/in Stellvertretende Teamleiter/in 1 Sekretariatsangestellte/r
<i>Wahlorgan</i>	Kirchgemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Kirchgemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen (fachlicher Bereich)</i>	Pfarrpersonen Angestellte Diakonie Sekretariatsangestellte Arbeitsgruppen OeME und Flüchtlinge
<i>Aufgaben</i>	Verantwortung für die Bereiche Erwachsenen, OeME und Flüchtlinge (Angebote, Beratung, Bildung).
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlages bei konkret bezeichneten Einzelkrediten bis zum genehmigten Betrag, ansonsten bis max. Fr. 5'000.-- im Jahr.
<i>Unterschrift</i>	Präsident/in mit Teamleiter/in bzw. deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse.

Fachkommission 60plus ⁹²	
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	1 Mitglied des Kirchgemeinderates
<i>Teilnahme von Angestellten mit Stimmrecht</i>	Teamleiter/in Stellvertretende Teamleiter/in
<i>mit beratender Stimme</i>	1 Sekretariatsangestellte/r
<i>Wahlorgan</i>	Kirchgemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Kirchgemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen (fachlicher Bereich)</i>	Pfarrpersonen Angestellte Diakonie Sekretariatsangestellte
<i>Aufgaben</i>	Verantwortung für die Bereiche 60plus und der Heimseelsorge (Angebote, Beratung).
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlages bei konkret bezeichneten Einzelkrediten bis zum genehmigten Betrag, ansonsten bis max. Fr. 5'000.-- im Jahr.
<i>Unterschrift</i>	Präsident/in mit Teamleiter/in bzw. deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse.

⁹² Fassung vom 20.08.2015

Arbeitsgruppen Aktive Kirchenkreise⁹³	
<i>Mitgliederzahl</i>	3 – 9
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	keine
<i>Teilnahme von Angestellten mit Stimmrecht mit beratender Stimme</i>	keine Pfarrpersonen Sigriste / Hauswarte
<i>Wahlorgan</i>	Kirchgemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Fachkommission Gottesdienst, Musik und Kultur
<i>Untergeordnete Stellen</i>	keine
<i>Aufgaben</i>	Planung und Mittragen der Arbeiten im einzelnen Kirchenkreis zusammen mit den Pfarrpersonen und allfälligen Mitarbeitenden. Mithilfe beim Erhalt einer lebendigen Gemeinde.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlages bei konkret bezeichneten Einzelkrediten bis zum genehmigten Betrag, ansonsten bis max. Fr. 1'000.-- im Jahr.
<i>Unterschrift</i>	Präsident/in mit Sekretär/in bzw. deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse.

⁹³ Eingelegt am 04.12.2014

Arbeitsgruppe Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit ⁹⁴	
<i>Mitgliederzahl</i>	3 – 9
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	Präsident/in des Kirchgemeinderates
<i>Teilnahme von Angestellten mit Stimmrecht</i>	Kommunikationsbeauftragte/r
<i>mit beratender Stimme</i>	Sekretariatsangestellte
<i>Wahlorgan</i>	Kirchgemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Fachkommission Verwaltung
<i>Untergeordnete Stellen (fachlicher Bereich)</i>	Kommunikationsbeauftragte/r Sekretariatsangestellte
<i>Aufgaben</i>	Planen der Medienarbeit. Umsetzung des Kommunikationskonzepts.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlages bei konkret bezeichneten Einzelkrediten bis zum genehmigten Betrag, ansonsten bis max. Fr. 1'000.-- im Jahr.
<i>Unterschrift</i>	Präsident/in mit Sekretär/in bzw. deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse.

⁹⁴ Eingefügt am 04.12.2014

Arbeitsgruppe OeME ⁹⁵	
<i>Mitgliederzahl</i>	3 – 9
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	keine
<i>Teilnahme von Angestellten mit Stimmrecht</i>	keine
<i>mit beratender Stimme</i>	Pfarrpersonen Mitglieder Fachkommission EOF Fachteam EOF
<i>Wahlorgan</i>	Kirchgemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Fachkommission Erwachsene, OeME und Flüchtlinge (EOF)
<i>Untergeordnete Stellen</i>	keine
<i>Aufgaben</i>	Beraten und unterstützen der Fachkommission EOF beim Festlegen der strategischen Ausrichtung. Gemeinsame Entwicklung mit der Fachteamvertretung OeME die inhaltlichen Grundlagen für die Ausrichtung der OeME-Arbeit in der gesamten Kirchgemeinde. Unterstützung des Fachteams bei der Organisation von Anlässen. Zuständig für die jährlichen Vergabungen im Rahmen des vorgegebenen Kostenrahmens.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlages bei konkret bezeichneten Einzelkrediten bis zum genehmigten Betrag, ansonsten bis max. Fr. 1'000.-- im Jahr.
<i>Unterschrift</i>	Präsident/in mit Sekretär/in bzw. deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse.

⁹⁵ Eingelegt am 04.12.2014

Arbeitsgruppe Flüchtlinge ⁹⁶	
<i>Mitgliederzahl</i>	3 – 9
<i>Mitglieder von Amtes wegen</i>	keine
<i>Teilnahme von Angestellten mit Stimmrecht</i>	keine
<i>mit beratender Stimme</i>	Pfarrpersonen Mitglieder Fachkommission EOF Fachteam EOF
<i>Wahlorgan</i>	Kirchgemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Fachkommission Erwachsene, OeME und Flüchtlinge (EOF)
<i>Untergeordnete Stellen</i>	keine
<i>Aufgaben</i>	Beraten und unterstützen der Fachkommission EOF beim Festlegen der strategischen Ausrichtung. Übernimmt in Zusammenarbeit mit dem Fachteam die operativen Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsarbeit.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Ausgaben im Rahmen des jährlichen Voranschlages bei konkret bezeichneten Einzelkrediten bis zum genehmigten Betrag, ansonsten bis max. Fr. 1'000.-- im Jahr.
<i>Unterschrift</i>	Präsident/in mit Sekretär/in bzw. deren Stellvertreter/in im Rahmen ihrer finanziellen Befugnisse.

⁹⁶ Eingefügt am 04.12.2014

